

Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

„Der vollstreckbare Notariatsakt“

Verfasserin

Celine Annick Moser

11905969

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, April 2024

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens	3
A.	Grundlagen	3
B.	Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des § 3 NO	3
1.	Verhältnis materielle Verpflichtung und Notariatsakt	3
2.	Rechtstitel.....	4
3.	Zulässigkeit eines Vergleichs.....	5
C.	Vollstreckung nach der EO und Beseitigung	6
4.	Prüfungsbefugnisse des Exekutionsgerichts	6
5.	Titelergänzung.....	7
6.	Beseitigungsmöglichkeiten	7
D.	Grenzüberschreitende Vollstreckung	8
II.	Forschungsstand	9
III.	Methodik	10
IV.	Vorläufige Gliederung.....	11
V.	Vorläufiger Zeitplan.....	12
VI.	Verzeichnis besonders maßgeblicher Literatur	13

I. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

A. Grundlagen

Wenn ein Schuldner seine Schuld nicht begleicht, ist grundsätzlich bei Gericht eine Klage gegen ihn einzubringen. Wird die Klage als berechtigt angesehen, wird der Schuldner durch gerichtliches Urteil zur Leistung verpflichtet. Dieses Urteil bildet einen Exekutionstitel iSd § 1 Z 1 EO, sodass auf dessen Grundlage gegen den Schuldner Exekution geführt werden kann.

Es gibt aber auch andere Exekutionstitel, durch die ein gerichtliches Verfahren abgekürzt werden oder gänzlich unterbleiben kann. Hierher gehört etwa der gerichtliche Vergleich (§ 1 Z 5 EO), aber auch der sog vollstreckbare Notariatsakt. Wenn nämlich ein Notariatsakt die Anforderungen nach § 3 NO erfüllt — insb eine ausdrückliche Unterwerfungsklausel enthält —, kann die darin enthaltene Verpflichtung unmittelbar und nur auf Basis dieses Notariatsakts vollstreckt werden, also ohne dass ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zur Erlangung eines Urteils geführt werden muss.

In diesem Kontext bestehen allerdings einige strittige Fragen, sodass der vollstreckbare Notariatsakt in der Praxis sein volles Potential bisher nicht entfalten konnte.

B. Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des § 3 NO

1. Verhältnis materielle Verpflichtung und Notariatsakt

Damit der Notariatsakt einen Exekutionstitel nach § 1 Z 17 EO darstellt, muss er die Mindestvoraussetzungen des § 3 NO erfüllen. § 3 lit a und b NO normieren Bestimmtheitserfordernisse, welche im Wesentlichen dem § 7 Abs 1 EO entsprechen¹. Um diesen Bestimmtheitserfordernissen zu genügen, muss nach § 3 lit a NO eine Leistungs- oder Unterlassungsverpflichtung „festgestellt“ werden. Das Verhältnis zwischen materieller Verpflichtung und vollstreckbarem Notariatsakt — also dieses Feststellen — nicht immer klar beantwortet.

¹ Vgl *Trenker*, NZ 2021/191, 708; *Angst*, NZ 2001, 366; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 98; *Spath* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, NO § 3 Rz 1.

So meint der OGH offenbar und zumindest teilweise, dass „in einem vollstreckbaren Notariatsakt“ etwas vereinbart würde². In der Lehre wird hingegen mit dem Wortlaut davon ausgegangen, dass der Notariatsakt keine neue materiell-rechtliche Verpflichtung schafft, sondern vielmehr eine solche voraussetzt und sie in Folge vollstreckbar macht³.

2. Rechtstitel

Weiters müssen nach § 3 lit b NO die Person des Berechtigten und Verpflichteten, Rechtstitel, Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der Leistung oder Unterlassung dem Notariatsakt zu entnehmen sein. Hier ist zunächst strittig, was damit gemeint ist, dass der vollstreckbare Notariatsakt nach § 3 lit b NO den „*Rechtstitel*“ zu enthalten hat. Nach der Rsp müssen die Mindestanforderungen für die Entstehung des Anspruchs angeführt werden und eine Prüfung zulassen, ob der Rechtsgrund schlüssig dargestellt wurde und wirksam zustande gekommen sein konnte⁴. In der Lehre wird hingegen verschieden beantwortet, was unter „*Rechtstitel*“ zu verstehen ist⁵. So hält ein Teil der Lehre eine schlüssige Klagserzählung iSd § 226 ZPO für erforderlich⁶. Ein anderer Teil führt an, dass die Angabe des konkreten Vertrages samt Vertragsart und Datum jedenfalls ausreichend ist⁷.

² Siehe dazu *Kogler* in FS Neumayr 563; *Moser*, NZ 2023/202, 577.

³ Vgl *Kogler* in FS Neumayr 563; siehe auch *Heller/Berger/Stix*, EO⁴ 97; *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 36; OGH 3 Ob 75/95 = NZ 1996, 210 = RdW 1996, 117.

⁴ OGH 3 Ob 91/13y = ÖBA 2014/1984 = NZ 2014/9 = *ecolex* 2014/20; siehe auch *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 101; *Kogler* in FS Neumayr 565.

⁵ Vgl *Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 32; *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 36; *Schumacher*, NZ 1996, 195; *Trenker*, NZ 2021/191, 708; *Kogler* in FS Neumayr 568; *Spath* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 3 NO Rz 19.

⁶ Vgl *Schumacher*, NZ 1996, 195; diesem folgend *Trenker*, NZ 2021/191, 708.

⁷ Vgl *Kogler* in FS Neumayr 568.

Nicht eindeutig ist in diesem Kontext auch, wie bestimmt die Verpflichtung zu bezeichnen ist und was zum Inhalt eines vollstreckbaren Notariatsakts gemacht werden kann⁸. Aufgearbeitet werden soll daher insbesondere auch, ob über Höchstbetragshypotheken⁹, Wertsicherungsklauseln¹⁰ und Abstattungskredite¹¹ ein vollstreckbarer Notariatsakt errichtet werden kann.

3. Zulässigkeit eines Vergleichs

Untersucht werden soll weiters die Wirkung von Vergleichsverböten. Denn nach § 3 lit c NO muss über die Verpflichtung im vollstreckbaren Notariatsakt ein Vergleich zulässig sein¹². Die Mat sprechen davon, dass § 3 lit c NO zum Ausdruck bringen soll, „*daß der Inhalt eines vollstreckbaren Notariatsaktes auf jene Verpflichtungen eingeschränkt bleibt, über die ein Vergleich zulässig ist*“¹³. Als Beispiele für Gegenstände, über die ein Vergleich nicht zulässig ist, werden in den Mat die §§ 1382 bis 1384 ABGB aufgezählt. Über diese Verpflichtungen ist die Errichtung eines Notariatsakt jedoch auch schon deswegen unzulässig, weil sie keine Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassen beinhalten¹⁴. In der Lit wird daher einerseits vertreten, dass § 3 lit c NO insofern teleologisch zu reduzieren ist, als auch über unstrittige Ansprüche ein Notariatsakt errichtet werden kann¹⁵. Andererseits wird auch ange-

⁸ Vgl *Kostner*, NO 40; *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 36; *Schumacher*, NZ 1996, 197; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 101; *Spath* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 3 NO Rz 19; *Höllwerth* in *Deixler-Hübner*, EO³⁴ § 1 Rz 144; *Sonnek/Pumper* in *Zib/Umfahrer*, NO § 3 Rz 3.

⁹ Vgl *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 81; *Spath* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 3 NO Rz 28 f; *Sonnek/Pumper* in *Zib/Umfahrer*, NO § 3 Rz 8 f.

¹⁰ Vgl *Kostner*, NO 43; *Spath* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 3 NO Rz 26; *Sonnek/Pumper* in *Zib/Umfahrer*, NO § 3 Rz 5.

¹¹ Vgl *Sonnek/Pumper* in *Zib/Umfahrer*, NO § 3 Rz 8.

¹² Vgl *Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 40 f; *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 24 f; *Trenker*, NZ 2021/191, 708; *Spath* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 3 NO Rz 46; *Sonnek/Pumper* in *Zib/Umfahrer*, NO § 3 Rz 16 f.

¹³ EB RV 629 BlgNR 9. GP 11.

¹⁴ Vgl *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 24.

¹⁵ Vgl *Trenker*, NZ 2021/191, 708.

führt, dass die Norm vielmehr zum Ausdruck bringt, dass der Verpflichtete über den Gegenstand dispositionsbefugt sein muss¹⁶. Beide Ansichten haben zur Folge, dass auch über Ansprüche, über die ein Vergleichsverbot¹⁷ besteht — mit Ausnahme der §§ 1382 bis 1384 ABGB — ein Notariatsakt errichtet werden kann¹⁸.

C. Vollstreckung nach der EO und Beseitigung

Ein weiterer wesentlicher Teil der Arbeit soll sich mit der Vollstreckung der festgestellten Verpflichtung nach der EO befassen und einen Fokus auf die Besonderheiten bei der Vollstreckung aufgrund eines Notariatsakts legen. Die genaue Untersuchung der Vollstreckbarkeit nach der EO ist auch insofern von Bedeutung, als sich der Begriff der Vollstreckbarkeit sowohl bei der Exekution nach der EuGVVO als auch nach der EuVTVO¹⁹ nach dem Recht des Ursprungsstaates richtet²⁰.

4. Prüfungsbefugnisse des Exekutionsgerichts

Das Gericht hat — neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung der Exekution — insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes zu prüfen²¹. Welche Befugnisse dem Exekutionsgericht in diesem Kontext zukommen, ist im Detail jedoch umstritten. So hat das Exekutionsgericht einer Ansicht nach auch die materiellen Voraussetzungen des Anspruches zu prüfen²². Ein anderer Teil der Lehre vertritt, dass das Exekutionsgericht keine Prüfung der Voraussetzungen des materiellen Anspruches anstellen kann und darf, sondern vielmehr eine Schlüssigkeitsprüfung auf Basis des Urkundeninhalts vornehmen muss²³. Die Beantwortung dieser Frage ist auch eng mit der Angabe des Rechtstitel nach § 3 lit b NO²⁴ verknüpft, da eine tiefergehende Prüfungsbefugnis häufig

¹⁶ Vgl *Kostner*, NO 42.

¹⁷ Wie beispiele in §§ 10 Abs 6, 25 Abs 7 GmbHG; §§ 43, 84 Abs 4 AktG.

¹⁸ Vgl *Kostner*, NO 42; *Trenker*, NZ 2021/191, 708.

¹⁹ Siehe hierzu Kapitel I.D.

²⁰ Vgl *Rijavec* in FS Woschnak 517.

²¹ Vgl *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 53.

²² Vgl *Kralik*, Vollstreckbarkeit 33.

²³ Vgl *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt 54; ähnlich auch *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 3 Rz 4

²⁴ Siehe dazu Kapitel I.B.

als Argumentationsbasis einer — in diesem Fall — detaillierteren Angabe des Rechtstitels dient²⁵.

5. Titelergänzung

Gerade im Kontext der Vollstreckung aufgrund eines Notariatsaktes nach § 3 NO — und den dort enthaltenen eher strengen Anforderungen — spielt die Möglichkeit einer Titelergänzungsklage eine wesentliche Rolle. Deshalb sollen Zulässigkeit und Grenzen der Titelergänzung unter Berücksichtigung aktueller Judikatur herausgearbeitet werden. So dient die Titelergänzung nach der hM der ergänzenden Bestimmung und Präzisierung des Vollstreckungsanspruches²⁶, schafft aber keinen neuen Exekutionstitel²⁷.

6. Beseitigungsmöglichkeiten

In diesem Rahmen sollen auch die Bekämpfungsmöglichkeiten des Verpflichteten ausgearbeitet werden, wenn zB die materielle Schuld nicht (mehr) besteht oder formelle Mängel vorliegen. In der Sache geht es also darum, ob und wie sich der Schuldner gegen einen vollstreckbaren Notariatsakt zur Wehr setzen kann.

Bei Formmängeln geht es etwa darum, wann dem Verpflichteten die Klage zur Bestreitung des Notariatsaktes nach § 4 NO iVm Art XVII EGEO zur Verfügung steht²⁸ und wie sich diese im Anwendungsbereich und der Wirkung zur „echten“ Impugnationsklage nach § 36 EO abgrenzt.

Ist das materielle, „dahinterliegende“ Rechtsgeschäft mangelhaft, stellt sich die Frage, wann der Verpflichtete die Oppositionsklage nach § 35 EO²⁹ erheben kann und wann die

²⁵ So beispielsweise *Kralik*, Vollstreckbarkeit 35.

²⁶ Vgl *Jakusch* in Angst/Oberhammer, EO³ § 10 Rz 1; *Binder* in Deixler-Hübner, EO³³ § 10 Rz 2; *Schumacher*, NZ 2020/120, 417.

²⁷ Vgl *Jakusch* in Angst/Oberhammer, EO³ § 10 Rz 1; *Binder* in Deixler-Hübner, EO³³ § 10 Rz 2; *Schumacher*, NZ 2020/120, 417; siehe auch OGH 3 Ob 38/15g Rz 2 = ecolex 2015/277, 667 = immolex 2015/80, 256 = MietSlg 67.767; OGH 3 Ob 1/20y = NZ 2020/133, 437 = ecolex 2020/264, 610 = Zak 2020/361, 219; RIS-Justiz RS0001384.

²⁸ Vgl *Münch* in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde 24; *Trenker*, NZ 2021/191, 709; *Spath* in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 3 NO Rz 64.

²⁹ Vgl *Geimer* in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde 89; *Jakusch* in Angst/Oberhammer, EO³ § 35 Rz 51; *Trenker*, NZ 2021/191, 710; *Deixler-Hübner/Schauer* in Deixler-Hübner, EO³⁴ § 35 Rz 51, 71.

Möglichkeit einer (negativen) Feststellungsklage³⁰ besteht. Es sollen daher die Anwendungsbereiche und die Wirkung der rechtskräftigen Klagsstattgebung auf die Exekution umfassend analysiert und aufgearbeitet werden.

D. Grenzüberschreitende Vollstreckung

Bereits am Wiener Kongress der Notare Österreichs und Deutschlands im Jahre 1907 wurde eine erhöhte Freizügigkeit zwischen diesen beiden Staaten gefordert³¹. Insbesondere sollte eine Vollstreckung im anderen Staat ohne vorangeschaltetes Exequaturverfahren möglich sein³². Mit der Neufassung der EuGVVO und der Einführung der EuVTVO wurde ein wesentlicher Schritt in Richtung der völligen Freizügigkeit notarieller Urkunden im EU-Raum gesetzt³³.

Nach Art 58 Abs 1 EuGVVO sind öffentliche Urkunden — wie ein vollstreckbarer Notariatsakt — aus einem Mitgliedsstaat in den anderen Mitgliedsstaaten vollstreckbar, ohne dass es eines Exequaturverfahrens bedarf³⁴. Der betreibende Gläubiger muss für die Vollstreckung unter anderem eine nach Art 60 EuGVVO ausgestellte Vollstreckbarkeitsbescheinigung vorlegen³⁵.

Mit der EuVTVO wurde die Anerkennung von Exekutionstiteln für unbestrittene Forderungen eingeführt, ohne dass dafür ein Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung notwendig ist³⁶. Ein vollstreckbarer Notariatsakt stellt eine öffentliche Urkunde iSd Art 4 Z 3 EuVTVO dar und bildet daher einen Exekutionstitel nach der EuVTVO³⁷. Für die

³⁰ Vgl *Münch* in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde 25; *Geimer* in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde 88; *Trenker*, NZ 2021/191, 710.

³¹ Vgl *Koller*, NZ 2021/186, 680; siehe dazu auch *Geimer* in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde 81.

³² Vgl *Koller*, NZ 2021/186, 680; siehe dazu auch *Geimer* in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde 81.

³³ Vgl *Koller*, NZ 2021/186, 681.

³⁴ Vgl *Koller*, NZ 2021/186, 681; siehe auch *Köllensberger* in König/Mayr, EuZVR 38; *Thöne*, GPR 2015, 149; *Geimer/Schütze* in Geimer/Schütze, Art 58 EuGVVO Rz 5.

³⁵ Vgl *Koller*, NZ 2021/186, 681.

³⁶ Vgl *Rechberger* in Fasching/Konecny² Vor Art 1 EuVTVO Rz 1; *Rijavec* in FS Woschnak 515.

³⁷ Vgl *Rijavec* in FS Woschnak 516.

Vollstreckung nach der EuVTVO ist eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat erforderlich³⁸.

Ein Teil des vorliegenden Dissertationsprojekts soll daher auch darin bestehen, umfassend und systematisch zu untersuchen, ob und wie ein vor einem österreichischen Notar aufgenommenen, vollstreckbarer Notariatsakt iSd § 3 NO nach der EuGVVO und EuVTVO in einem anderen EU-Staat vollstreckt werden kann. Es sollen systematisch unter anderem die Anwendungsbereiche, die Verfahren und die Voraussetzungen zur Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung oder der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel sowie die Rechtsmittel des Verpflichteten analysiert werden. Insbesondere soll hier auch ein Fokus auf die Unterschiede dieser beiden Verordnungen gelegt werden, weil für den betreibenden Gläubiger eine Wahlmöglichkeit besteht³⁹.

II. Forschungsstand

Die letzte umfangreiche Befassung mit dem vollstreckbaren Notariatsakt stammt von *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*⁴⁰ aus dem Jahr 1994. *Bogensberger*⁴¹ hat in ihrer Dissertation „Der vollstreckbare Notariatsakt“ aus dem Jahr 1992 eine Aufarbeitung der Erfordernisse des § 3 NO sowie der Vollstreckung nach der EO vorgenommen; aufgrund des Alters dieser Werke bleiben jedoch neuere Tendenzen sowie die Vollstreckung nach der EuGVVO und EuVTVO naturgemäß unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Ausführungen in „Die vollstreckbare Urkunde“ — herausgegeben von *Rechberger*⁴² — aus dem Jahr 2002.

Damit fehlt eine aktuelle Arbeit, die monografisch den vollstreckbaren Notariatsakt umfassend und systematisch aufarbeitet und dabei auch die Rechtsentwicklungen der jüngeren Zeit mitberücksichtigt. Das vorliegende Projekt ist damit auch für die Praxis von enormer Bedeutung, weil ihr gleichzeitig ein Handbuch auf aktuellem Stand zur Verfügung stehen soll, in dem

³⁸ Vgl *Rijavec* in FS *Woschnak* 517.

³⁹ Vgl *Wagner/Knechtel* in *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 3 Rz 16; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*² Vor Art 1 EuVTVO Rz 4.

⁴⁰ *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt.

⁴¹ *Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt.

⁴² *Rechberger*, Vollstreckbare Urkunde.

sowohl bisherige als auch neue, eigene Lösungen für alle aufgeworfenen Fragen präsentiert werden.

III. Methodik

Der Inhalt der für den vollstreckbaren Notariatsakt maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen soll anhand der in den Rechtswissenschaften anerkannten wissenschaftlichen Methoden ermittelt werden (wörtliche, systematische, historische und teleologische Interpretation)⁴³.

Ausgangspunkt der Untersuchung bilden dabei sowohl die einschlägigen Vorschriften der NO, als auch jene des ABGB, der EO, der EuGVVO und EuVTVO. Diese sollen mithilfe der klassischen juristischen Methoden interpretiert und die dogmatischen Grundlagen herausgearbeitet werden, um auf Basis dieser Erkenntnisse auch anwendungsorientere Lösungen für die Praxis zu finden.

⁴³ Vgl. *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff², 391 ff.

IV. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

II. Entwicklung

III. Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nach § 3 NO

- A. Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassen
- B. Person des Berechtigten und Verpflichteten
- C. Rechtstitel
- D. Gegenstand
- E. Modalitäten (Art, Umfang, Zeit)
- F. Zulässigkeit eines Vergleichs
- G. Vollstreckbarkeits- und Unterwerfungserklärung
- H. Fälligkeitsnachweis
- I. Anmerkung der Vollstreckbarkeit

IV. Vollstreckung nach der EO

- A. Exekutionsbewilligung
- B. Titelergänzung
- C. Beseitigung
 - 1. Klage zur Bestreitung des Notariatsaktes nach § 4 NO iVm Art XVII EGEO
 - 2. Impugnationsklage nach § 36 EO
 - 3. Oppositionsklage nach § 35 EO
 - 4. Negative Feststellungsklage

V. Grenzüberschreitende Vollstreckung

- A. Allgemeines
- B. Vollstreckung nach der EuGVVO
- C. Vollstreckung nach der EuVTVO
- D. Vollstreckung in Drittstaaten
- E. Vergleich

VI. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

V. Vorläufiger Zeitplan

WS 2023	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Recherche zum Disserationsthema
SS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a und c VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
WS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
SS 2025	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
WS 2025	Verfassen der Dissertation
SS 2026	Verfassen der Dissertation
WS 2026	Einreichen der Dissertation und Defensio

VI. Verzeichnis besonders maßgeblicher Literatur

- Angst, Peter und Oberhammer, Paul (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung, 3. Auflage (2015); wird zitiert: [Autor] in Angst/Oberhammer, EO³ [§] [Seite]
- Angst, Peter, Der vollstreckbare Notariatsakt im Lichte der jüngeren Judikatur des OGH, NZ 2001, 366
- Baumgartner, Robert, Die Vollstreckbarkeit von Notariatsakten nach § 3 NO, NZ 1953, 72
- Bernauer, Franz, Die Exekutionsführung auf Grund eigenen Notariatsaktes, NZ 1949, 23
- Bogensberger, Teresa, Der vollstreckbarer Notariatsakt (1992; Dissertation Universität Wien); wird zitiert: Bogensberger, Vollstreckbarer Notariatsakt [Seite]
- Brenn, Christoph, Europäischer Vollstreckungstitel, Zak 2005/4, 3
- Bydlinski, Peter, Die Notariatsaktpflicht 1850 und heute, NZ 1990, 289
- Bydlinski, Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (2011); wird zitiert: Bydlinski, Methodenlehre² [Seite]
- Deixler-Hübner, Astrid (Hrsg), Exekutionsordnung Kommentar, Band 1: Allgemeine Bestimmungen §§ 1-2 EO (34. Lieferung 2022), §§ 3-34b EO (33. Lieferung 2021), §§ 35-38 EO (34. Lieferung 2022); wird zitiert: [Autor] in Deixler-Hübner, EO^[Lieferung] [§] [Seite]
- Fasching, Hans W. und Konecny, Andreas (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Auflage, V. Band, 1. Teilband (2008); wird zitiert: [Autor] in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze² [§] [Seite]
- Fasching, Hans W., Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage (1990); wird zitiert: Fasching, Zivilprozeßrecht² [Seite]
- Fasching, Hans W., Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 749
- Fleischhauer, Jens, Vollstreckbare Notarurkunden im europäischen Rechtsverkehr — Neue notarielle Zuständigkeiten nach der „Brüssel I“-Verordnung, MittBayNot 2002, 15
- Geimer, Reinhold und Schütze, Rolf A. (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage (2020); wird zitiert: [Autor] in Geimer/Schütze, EuZVR⁴ [§] [Seite]
- Geimer, Reinhold, Vollstreckbare Urkunden ausländischer Notare, DNotZ 1975, 461

- Geroldinger, Andreas, und Neumayr, Matthias (Hrsg), IZVR Praxiskommentar Internationales Zivilverfahrensrecht, 1. Auflage, Band 2 (2021); wird zitiert: [Autor] in Geroldinger/Neumayr, IZVR [§] [Seite]
- Heller, Ludwig Viktor, Berger, Franz und Stix, Leopold (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung, 4. Auflage, I. Band (1969); wird zitiert: Heller/Berger/Stix, EO⁴ [Seite]
- Hofmeister, Herbert*, Die vollstreckbare Notariatsurkunde aus historisch-rechtsvergleichender Sicht, NZ 1982, 97
- Holzhammer, Richard*, Österreichisches Zivilprozeßrecht, 2. Auflage (1976); wird zitiert: *Holzhammer*, Zivilprozeßrecht² [Seite]
- Holzhammer, Richard*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Auflage (1993); wird zitiert: *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht⁴ [Seite]
- Knechtel, Gerhard*, Notarielle Urkunden — Formbuch mit systematischer Einführung, 2. Auflage (2012); wird zitiert: *Knechtel*, Notarielle Urkunden² [Seite]
- Kogler, Gabriel*, „Falscher“ Unterhaltstitel maßgeblich für Witwenpension iSd § 258 Abs 4 ASVG, JAS 2023, 197
- Kogler, Gabriel*, Vergleich und Anerkenntnis — Zugleich eine Darlegung der Zulässigkeit abstrakter Schuldverträge (2021); wird zitiert: *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis [Seite]
- Kogler, Gabriel*, Vollstreckbarer Notariatsakt bei Novation, Vergleich und Anerkenntnis, in Garber, Thomas (Hrsg), Festschrift Matthias Neumayr (2023), Band 1, 561
- Kohler, Christian*, Vom EuGVÜ zur EuGVVO: Grenzen und Konsequenzen der Vergemeinschaftung, in Schütze, Rolf A. (Hrsg), Einheit und Vielfalt des Rechts — Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag (2002) 461
- Köhler, Hans*, Exekution auf Grund österreichischer, vollstreckbarer Notariatsakte im Ausland, NZ 1972, 101
- Koller, Christian*, Grenzüberschreitende Vollstreckung österreichischer Notariatsakte nach der EuGVVO, NZ 2021/186, 680
- Koller, Christian*, Nachweis der Vollstreckbarkeit und Zustellung bei Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde iSd Art 50 LGVÜ, JBl 2010, 386

- Konecny, Andreas (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Auflage, V. Band, 2. Teilband (2020); wird zitiert: [Autor] in Konecny, Zivilprozessgesetze³ [§] [Seite]
- König, Bernhard, und Mayr, Peter G. (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV — Die neue Brüssel Ia-Verordnung und weitere Reformen (2015); wird zitiert: [Autor] in König/Mayr, EuZVR [Seite]
- Kopp, Kerstin-Maria, Die vollstreckbare Urkunde — Aspekte der prozessualen Unterwerfungserklärung einerseits und des materiellen Anspruches andererseits (1994); wird zitiert: Kopp, Vollstreckbare Urkunde [Seite]
- Kostner, Alfred, Der neue § 3 der Notariatsordnung, NZ 1963, 165
- Kostner, Alfred, Die notarielle Bekräftigung einer Privaturkunde, NZ 1966, 113
- Kostner, Alfred, Die Urkunde als Instrument des Rechtsschutzes, NZ 1972, 1
- Kostner, Alfred, Die Wiedererrichtung des österreichischen Notariats, NZ 1975, 84
- Kostner, Alfred, Handkommentar zur Notariatsordnung (1971); wird zitiert: Kostner, NO [§] [Seite]
- Kralik, Die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden, in Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Hrsg), Erster Kongress des Österreichischen Notariates (1963) 21; wird zitiert: Kralik, Vollstreckbarkeit [Seite]
- Kramer, Ernst, Juristische Methodenlehre, 6. Auflage (2019); wird zitiert: Kramer, Methodenlehre⁶ [Seite]
- Kreham, Hans, Die Wertsicherungsklausel im Falle des § 1409 ABGB, NZ 1956, 130
- Kreham, Hans, Über die Exekutionsfähigkeit des Notariatsaktes, NZ 1935, 94
- Kreham, Hans, Verdinglichung der Wertsicherungsklausel im Rahmen der Nebengebührensicherstellung, NZ 1956, 180
- Mayr, Peter, Rechtsschutzalternativen in der österreichischen Rechtsentwicklung (1995); wird zitiert: Mayr, Rechtsschutzalternativen [Seite]
- Mazza, Francesca, Kausale Schuldverträge: Rechtsgrund und Kondizierbarkeit (2002); wird zitiert: Mazza, Schuldverträge [Seite]

- Meller-Hannich, Caroline*, Schnittstellen und Wechselwirkungen zwischen dem europäischen Zivilprozessrecht und dem nationalen Vollstreckungsrecht, ZVglRWiss 2020, 254
- Moser, Celine*, Entscheidungsanmerkung, NZ 2023/202, 576
- Murko, Gernot und Nunner-Krautgasser, Bettina (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht — Grazer Praxiskommentar (2023); wird zitiert: [Autor] in Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht [§] [Seite]
- Neumann, Georg* und *Lichtblau, Ludwig*, Kommentar zur Exekutionsordnung, 3. Auflage, Erster Band (1928); wird zitiert: *Neumann/Lichtblau*, EO³ [§] [Seite]
- Neumayr, Matthias* und *Nunner-Krautgasser, Bettina*, Exekutionsordnung, 4. Auflage (2018); wird zitiert: *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, EO⁴ [§] [Seite]
- Oberhammer, Paul*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477
- Olzen, Dirk*, Rechtsschutz gegen Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden, DNotZ 1993, 211
- Pollak, Max*, Die Anfechtung vollstreckbarer Notariatsacte, JBl 1902, 28, 40
- Pollak, Rudolf*, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluss des Exekutionsrechtes, 2. Auflage (1932); wird zitiert: *Pollak*, System² [Seite]
- Rechberger, Walter H. (Hrsg), Die vollstreckbare Urkunde — Chancen und Risiken einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung (2002); wird zitiert: [Autor] in Rechberger, Vollstreckbare Urkunde [Seite]
- Rechberger, Walter H.*, Bestimmtheit der Forderung und Wertsicherungsklausel, in Österreichische Notariatskammer, Festschrift für Kurt Wagner zum 65. Geburtstag (1987) 299
- Rechberger, Walter H.*, Der Notar und die konsensuale Streitbeilegung — 13. Europäische Notarentage 2001 (2002); wird zitiert: [Autor] in *Rechberger*, Konsensuale Streitbeilegung [Seite]
- Rechberger, Walter H.*, *Oberhammer, Paul* und *Bogensberger, Teresa*, Der vollstreckbare Notariatsakt (1994); wird zitiert: *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Vollstreckbarer Notariatsakt [Seite]

- Rechberger, Walter*, Perspektiven der grenzüberschreitenden Zirkulation und Vollstreckung notarieller Urkunden in Europa, in Schütze, Rolf A. (Hrsg), Einheit und Vielfalt des Rechts — Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag (2002) 903
- Rijavec, Vesna, Jelinek, Wolfgang, und Brehm, Wolfgang* (Hrsg), Die Erleichterung der Zwangsvollstreckung in Europa (2012); wird zitiert: Rijavec/Jelinek/Brehm, Zwangsvollstreckung [Seite]
- Rijavec, Vesna*, Notariatsakt als Europäischer Vollstreckungstitel, in Österreichische Notariatskammer, Festschrift Klaus Woschnak (2010) 515
- Roth, Herbert*, Deregulierung der lateinischen Notariatsverfassung durch Europäisierung? — Eine Bilanz, *EuZW* 2015, 734
- Roth, Herbert*, Grenzüberschreitende notarielle Beurkundungen, in Schütze, Rolf A. (Hrsg), Fairness, justice, equity — Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag (2017) 567
- Schima, Hans*, Die österreichische Zivilprozeßtheorie im Lichte neuer Prozeßtheorie, in Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der österreichischen Zivilprozessordnung: 1898–1948 (1948) 250
- Schlosser, Peter und Hess, Burkhard*, EU-Zivilprozessrecht, 5. Auflage (2021); wird zitiert: *Schlosser/Hess*, *EuZPR*⁵ [Seite]
- Schneidergruber, Josef*, Zur Vollstreckbarkeit von Wertsicherungsvereinbarungen, *NZ* 1965, 148
- Schreiber, Karl*, Die Vollstreckbarkeit von Notariatsakten mit Wertsicherungsklausel, *NZ* 1950, 72
- Schumacher, Hubertus*, Die Grenzen der Titelergänzungsklage, *NZ* 2020/120, 416
- Schumacher, Hubertus*, Rechtstitel und Bestimmtheit als Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Notariatsakts, *NZ* 1996, 195
- Schweda, Patrick*, Kreditverträge und vollstreckbare Notariatsakte, *ÖBA* 2017, 534
- Seebach, Daniel*, Das notarielle Zeugnis über die unbeschränkte Zwangsvollstreckung ausländischer Notarurkunden nach EuGVVO und AVAG, *MittBayNot* 2013, 200

- Seeber, Thomas*, Das Grundpfandrecht in Italien, Österreich und Deutschland, ÖBA 2017, 488
- Staufner, Karl*, Wertsicherungsklausel, Notar und Wucher, NZ 1950, 2
- Thöne, Meik*, Der Abschied vom Exequatur, GPR 2015, 149
- Touaillon, Heinrich*, Die Exekution aufgrund vollstreckbarer Notariatsakte, JBl 1916, 553
- Trenker, Martin*, Der vollstreckbare Notariatsakt als Alternative zur einvernehmlichen Streitbeilegung, NZ 2021/191, 707
- Volmer, Michael*, Neues zur Auslandsvollstreckung aus notariellen Urkunden, MittBay-Not 2016, 20
- Von Hein, Jan*, Die Anpassung unbekannter Maßnahmen und Anordnungen nach Art 54 EuGVVO, in Schütze, Rolf A. (Hrsg), *Fairness, justice, equity — Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag (2017)* 245
- Von Hein, Jan und Imm, Tilman*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen in der EU, IWRZ 3/2019, 112
- Wagner, Kurt und Knechtel, Gerhard*, Kommentar zur Notariatsordnung, 6. Auflage (2007); wird zitiert: *Wagner/Knechtel*, NO⁶ [§] [Seite]
- Wagner, Kurt*, Vollstreckbarkeitserklärung in der Privaturkunde, NZ 1977, 13
- Welser, Rudolf und Zöchling-Jud, Brigitta*, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht, 14. Auflage (2015); wird zitiert: *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ [Rz]
- Winkler, Julian*, Die vollstreckbare Ausfertigung in der notariellen Praxis, RNotZ 2009, 117
- Wolfsteiner, Hans*, Die vollstreckbare Urkunde, 4. Auflage (2019); wird zitiert: *Wolfsteiner*, Vollstreckbare Urkunde⁴ [Seite]
- Zib, Christian, und Umfahrer, Michael* (Hrsg), Kommentar zur Notariatsordnung (2023); wird zitiert: [Autor] in Zib/Umfahrer, NO [§] [Rz]
- Zippelius, Reinhold*, Juristische Methodenlehre, 12. Auflage (2021); wird zitiert: Zippelius, Methodenlehre¹² [Seite]